

Hygienekonzept

Für Veranstaltungen der Jugendmusikschule Freiberg/Pleidelsheim e.V.

Grundlage dieses Hygienekonzeptes ist die jeweils gültige Fassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, die den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen regelt. Wir möchten Sie daher herzlich bitten, alle nachfolgend beschriebenen Vorgaben genau zu beachten und einzuhalten. Den Anweisungen unserer Lehrkräfte, sowie den Mitarbeitern der Musikschulverwaltung ist unbedingt Folge zu leisten. Aus rechtlichen Gründen sind wir veranlasst darauf hinzuweisen, dass bei Nichteinhaltung der allgemeinen Hygieneregeln ein Hausverweis erfolgen muss, um die Gefährdung anderer Besucher*innen auszuschließen.

Einlass / Zugang zu den Veranstaltungen

Um einen zügigen Einlass zu gewährleisten, treffen Sie bitte rechtzeitig in der Jugendmusikschule (bzw. dem Veranstaltungsort) ein. Zur Rückverfolgung möglicher Infektionsketten, müssen Ihre Kontaktdaten hinterlegt werden. Die Jugendmusikschule verwendet die **Luca-App**, mit der Sie sich bequem, schnell und sicher zur Veranstaltung „einchecken“ können. Sollten Sie kein Smartphone besitzen, bzw. die Luca-App nicht verwenden, besteht alternativ die Möglichkeit, sich in Papierform zu registrieren.

Abhängig von der am Tag der Veranstaltung gültigen **Inzidenzstufe**¹ für den Landkreis Ludwigsburg müssen weitere Nachweise als Zugangsberechtigung erbracht werden. Diese können sein:

¹ Inzidenzstufe 1: Die Inzidenz ist an fünf Tagen in Folge unter 10

Inzidenzstufe 2: Die Inzidenz ist an fünf Tagen in Folge unter 35

Inzidenzstufe 3: Die Inzidenz ist an fünf Tagen in Folge unter 50

Inzidenzstufe 4: Die Inzidenz ist an fünf Tagen in Folge über 50



- Nachweis über einen negativen **Corona-Test**. Als Testnachweis gilt ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests oder ein durch ein anerkanntes Testzentrum durchgeführter Antigen-Schnelltest („Bürgerstest“). Ein PCR-Test darf max. 24 Stunden alt sein, ein Schnelltest muss am Tag der Veranstaltung vorgenommen werden. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen keinen Testnachweis erbringen.
- Nachweis über eine vollständige **Corona-Schutzimpfung** mit einem in Deutschland zugelassenen Impfstoff. Als vollständig geimpft gilt eine Person 14 Tage nach der zweiten Impfung.
- Einen **Genesenennachweis**. Dabei handelt es sich um eine ärztliche oder behördliche Bestätigung über eine überstandene Corona-Infektion, die mindestens 28 Tage bis maximal sechs Monate zurückliegt. Ein Nachweis über eine Genesung, die mehr als sechs Monate zurückliegt wird akzeptiert, sofern eine einfache Auffrischungsimpfung nachgewiesen werden kann, die mindestens 14 Tage zurückliegt.

Bitte beachten Sie: Ein Einlass kann nur erfolgen, wenn einer dieser Nachweise als Ausdruck oder in digitaler Form gemeinsam mit einem Ausweisdokument vorgelegt werden kann.

Gemäß § 8, Abs. 2 Corona VO muss bei Veranstaltungen im Freien keine Maske getragen werden. In geschlossenen Räumen gilt unabhängig von der Inzidenzstufe eine generelle Pflicht zum Tragen einer Maske.

Ebenfalls empfehlen wir einen Mindestabstand von 1,5 Metern.

